



BayernFonds

Merkblatt Standardprodukt „Stille Beteiligung bis 100 Mio. Euro“

Ziel der Maßnahme

Der BayernFonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.

Der BayernFonds adressiert den Kapitalbedarf von Unternehmen, die die Kriterien des Art. 2 Abs. 2 BayFoG erfüllen.

Mit Rekapitalisierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis von Unternehmen gestärkt werden, deren Eigenkapitalbasis in Folge der COVID-19-Pandemie geschwächt ist, um die Kreditfähigkeit des Unternehmens und damit seine Stabilität wiederherzustellen.

Die Stärkung der Kapitalbasis erfolgt bis zu einem erforderlichen Kapitalbedarf von 100 Mio. Euro grundsätzlich in Form stiller Beteiligungen zu den unten genannten Bedingungen.

Antragsteller

Anträge können von Unternehmen der Realwirtschaft gestellt werden. Unternehmen der Realwirtschaft sind Wirtschaftsunternehmen, die keine Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (StFG), keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StFG sind und keine Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG erhalten haben.

Das Unternehmen muss seinen Sitz oder einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern haben. Ein Unternehmen hat einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten oder mindestens 50 Beschäftigte dem Freistaat Bayern zuzuordnen sind.

Gefördert werden Unternehmen, die jedenfalls im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

1. Bilanzsumme von mehr als 10 Mio. Euro,
2. Umsatzerlöse von mehr als 10 Mio. Euro und
3. mindestens 50 Arbeitnehmer.

Unabhängig von den vorstehenden Größenkriterien sind Start-Up-Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit mindestens 5 Mio. Euro bewertet wurden (einschließlich des eingeworbenen Kapitals).

Die Berechtigung setzt voraus, dass der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition der Europäischen Union zu qualifizieren war (Definition gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – ABl. L 187 vom 26.06.2014, Seite 1).

Antragsvorhaben

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Stille Beteiligung

Die stillen Beteiligungen des BayernFonds erfolgen in Form typischer stiller Beteiligungen.

Durch die stille Beteiligung muss eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen. Besteht für das Unternehmen auch bei Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme keine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie, so kommt eine stille Beteiligung des BayernFonds nicht in Betracht. Die planerische Erreichbarkeit einer eigenständigen Fortführungsperspektive des Unternehmens muss plausibel erscheinen (es bedarf nicht zwingend eines entsprechenden Gutachtens; die Dokumentation durch eine plausible Planung ist insofern ausreichend).

Die Höhe der stillen Beteiligung ist auf den Betrag begrenzt, der zur Wiederherstellung der nachhaltigen Kreditfähigkeit des Unternehmens und damit zu seiner Stabilität erforderlich ist. Dabei sind gewährte oder geplante andere staatliche Hilfsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie für das Unternehmen zu berücksichtigen. Die Höhe der stillen Beteiligung darf über die Wiederherstellung der Kapitalstruktur des Unternehmens zum 31. Dezember 2019 nicht hinausgehen.

Eine Verlustbeteiligung ist möglich.

Die stille Beteiligung wird mit Nachrangigkeit im Insolvenz- oder Liquidationsfall gegenüber allen Gläubigern, aber vorrangig vor anderen Eigenkapitalkomponenten übernommen.

Die Rückzahlung hat grundsätzlich endfällig spätestens nach sieben Jahren (bei börsennotierten Unternehmen nach sechs Jahren), spätestens aber nach zehn Jahren zu erfolgen, vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Verlustaufholung (siehe nachfolgend); auch eine ratenweise Rückzahlung ist möglich. Es ist ein Rückzahlungsplan für die stille Beteiligung vorzulegen. Eine Kündigung/Beendigung kann erst nach vollständiger Wiederherstellung und Rückführung des Nennbetrags der stillen Beteiligung zuzüglich der Vergütungsansprüche des Bayern-Fonds erfolgen.

Für die stille Beteiligung ist (neben den Antrags- und Verwaltungskosten) eine Vergütung zu entrichten. Als Vergütung erhält der BayernFonds eine Gewinnbeteiligung in Form eines ansteigenden Festkupons in mindestens folgender Höhe:

Unternehmensart	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	Ab 8. Jahr
KMU	3,75 %	4,25 %	4,25 %	4,5 %	4,5 %	6,0 %	6,0 %	8,0 %
Großunternehmen	4,0 %	4,5 %	4,5 %	5,0 %	5,0 %	7,0 %	7,0 %	9,5 %

Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf das investierte Kapital und somit unabhängig von eventuell vorgenommenen Verlustrechnungen. Die Vergütung ist nur zahlbar bei hinreichend positivem Jahresergebnis. Für Verlustjahre hat eine Nachzahlung in den Folgejahren zu erfolgen.

Die Vergütung ist jeweils zum 30. Juni des Folgejahres fällig.

Soweit Kuponzahlungen nicht geleistet werden, sind diese bis zur Zahlung mit der jeweiligen Kuponrate zu verzinsen (z.B. der ausstehende Kupon für das 1. Jahr ab dem 30. Juni des Folgejahres mit 4,5 Prozent p.a.).

Bedingungen

Eine Beteiligung des Fonds soll nur nach möglichen und angemessenen Beiträgen oder sonstigen Eigenleistungen der Gesellschafter des Unternehmens erfolgen.

Bei Konzerngesellschaften bedarf es grundsätzlich der Garantie oder sonstigen Mitverpflichtungen der Konzernmutter.

Dem BayernFonds und dem Bayerischen Rechnungshof sind angemessene vertragliche Informationsrechte einzuräumen. In der Regel sind keine weiteren Mitwirkungsrechte vorzusehen.

Solange die stille Beteiligung nicht vollständig zurückgeführt ist, dürfen Dividenden und sonstige Ausschüttungen an andere Gesellschafter als den BayernFonds nicht geleistet werden. Der Rückkauf eigener Anteile oder sonstiger Bestandteile des haftenden Eigenkapitals ist verboten.

Solange die stille Beteiligung nicht vollständig abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Fonds beendet ist, dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden.

Solange nicht mindestens 75 Prozent der stillen Beteiligung abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Fonds beendet ist, dürfen Mitglieder der Geschäftsleitung des Unternehmens unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen keine unangemessene Gesamtvergütung erhalten. Die Vergütung darf nicht über die Grundvergütung des jeweiligen Mitglieds zum 31. Dezember 2019 hinausgehen. Bei Personen, die während der Dauer der stillen Beteiligung Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung mit vergleichbarer Verantwortung zum 31. Dezember 2019.

Solange die stille Beteiligung nicht mindestens zu 75 Prozent abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Fonds beendet ist, darf ein Großunternehmen nicht mehr als 10 Prozent der Anteile eines Konkurrenten oder anderen Akteurs übernehmen, der im gleichen Geschäftsfeld tätig ist, einschließlich vor- und nachgelagerter Geschäftstätigkeiten, es sei denn die Übernahme von mehr als 10 Prozent ist zur Aufrechterhaltung der Rentabilität des Unternehmens erforderlich. Im letztgenannten Fall ist vor der Durchführung der Übernahme die Zustimmung der Europäischen Kommission einzuholen.

Die stille Beteiligung darf nicht dazu verwendet werden, die Tätigkeit eines mit dem Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens zu fördern, das am 31. Dezember 2019 die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Ziffer 5.1. Buchst. b) erfüllt hat. In verbundenen Unternehmen muss eine klar getrennte Buchführung geführt werden, um zu gewährleisten, dass die stille Beteiligung derartigen Verwendungen nicht zugutekommt.

Börsennotierte Unternehmen dürfen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nur mit Genehmigung des BayernFonds und nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abweichen.

Großunternehmen, denen eine stille Beteiligung in Höhe von mehr als 25 Prozent ihres Eigenkapitals gewährt wurde, sind verpflichtet, eine Strategie zur Beendigung der stillen Beteiligung vorzulegen, es sei denn, die stille Beteiligung wird innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Gewährung unter die Höhe von 25 Prozent des Eigenkapitals gesenkt. Die Unternehmen haben im Anschluss alle 12 Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zur Beendigung und die Einhaltung der ihnen erteilten Auflagen zu berichten.

Solange die stille Beteiligung nicht vollständig abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Fonds beendet ist, sind Großunternehmen verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die stille Beteiligung gewährt wurde, und danach regelmäßig alle zwölf Monate Informationen zur Verwendung der durch die stille Beteiligung aufgenommenen Mittel zu veröffentlichen. Dies soll Informationen darüber einschließen, wie die aufgenommenen Mittel Aktivitäten der Unternehmen im Hinblick auf die Ziele der Klimaneutralität und des digitalen Wandels unterstützen.

Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber dem BayernFonds offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber dem BayernFonds offenzulegen. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, bestätigen, dass die Mittel des BayernFonds nicht in nicht kooperative Jurisdiktionen abfließen.

Wird die stille Beteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen oder einem KMU sieben Jahre nach der Gewährung der stillen Beteiligung nicht auf weniger als 15 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens zurückgeführt, so ist bei der Europäischen Kommission ein Umstrukturierungsplan nach den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien zur Genehmigung anzumelden. Für eine stille Beteiligung an börsennotierten Unternehmen gilt dies entsprechend, wenn die Beteiligung sechs Jahre nach ihrer Gewährung nicht auf weniger als 15 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens zurückgeführt wurde.

Mit der stillen Beteiligung darf nicht für kommerzielle Zwecke geworben werden.

Die stille Beteiligung darf nicht für Umschuldungen verwendet werden.

Das Unternehmen wird sich um die Aussetzung von Regeltilgungen auf Bankkredite bis Ende 2022 und die Verlängerung vorhandener Kreditlinien bis Ende 2023 bemühen.

Die Eingehung einer stillen Beteiligung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden.

Vorrang anderer Finanzierungsmöglichkeiten

Eine stille Beteiligung kommt nicht in Betracht, soweit dem Unternehmen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere Finanzierungsmöglichkeiten von Gesellschaftern, Anteilseignern oder sonstigen an dem Unternehmen Beteiligten, der Hausbank des Unternehmens und anderer Kreditinstitute, von Fonds und Beteiligungsgesellschaften sowie von sonstigen nicht-staatlichen Finanzierungs- oder Unterstützungseinrichtungen. Vorrangige anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten sind auch die Angebote der Förderbanken (z.B. EIB, KfW und LfA), der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften und vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen.

Soweit die Stabilisierung des Antragstellers durch die Übernahme von Garantien aus dem BayernFonds erreicht werden kann, darf eine stille Beteiligung nicht gewährt werden.

Die stille Beteiligung kann mit anderen zur Bewältigung der Corona-Krise eingeführten Stabilisierungsmaßnahmen von Bund und anderen Ländern kombiniert werden, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts erfolgt.

Beihilfe

Die Übernahme einer stillen Beteiligung durch den BayernFonds unter den hier beschriebenen Konditionen erfolgt auf Grundlage der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. August 2020, mit der die durch den BayernFonds ermöglichten staatlichen Beihilfen genehmigt wurden (Staatliche Beihilfe SA.57447), und der Genehmigung der Anpassungen vom 21. Dezember 2021 (Staatliche Beihilfe SA.100743).

Kein Rechtsanspruch

Auf Stabilisierungsmaßnahmen des BayernFonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung einer Stabilisierungsmaßnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Rechtsgrundlagen

Ausführlichere Informationen zu den Voraussetzungen, Konditionen und sonstigen Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen aus dem BayernFonds enthalten insbesondere

1. das Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayFoG) vom 27. April 2020,
2. die Richtlinie zur Durchführung und Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen aus dem BayernFonds (BFDuR) vom 24. August 2020, zuletzt geändert am 24. März 2021 sowie
3. der Befristete Rahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020, zuletzt geändert am 18. November 2021.

Stand: 21. Dezember 2021